



Hauptsatzung der Stadt Tett nang

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Ältestenrat	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 5 Beschließende Ausschüsse.....	3
§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	4
§ 8 Verwaltungsausschuss	4
§ 9 Technischer Ausschuss	6
§ 10 Beratende Ausschüsse	7
IV. Bürgermeister/in	7
§ 11 Bürgermeister/in	7
§ 12 Zuständigkeiten	7
V. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in	9
§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in	9
VI. Stadtteile	9
§ 14 Benennung der Stadtteile	9
VII. Unechte Teilortswahl	10
§ 15 Unechte Teilortswahl.....	10
VIII. Ortschaftsverfassung	10
§ 16 Einrichtung von Ortschaften	10
§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	10
§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrates	11
§ 19 Ortsvorsteher/in.....	13
§ 20 Örtliche Verwaltung	13
IX. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Sitzungsteilnahme	13
§ 22 Inkrafttreten.....	13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29.04.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der /die Bürgermeister/in.

- § 23 GemO -

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem / der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der / die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

- § 24 GemO -

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/m und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte und Stadträtinnen).

- § 25 GemO -

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den/die Bürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/m und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/m und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter (§ 13 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem/der für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.

(5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestimmt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

- §§ 39, 40 GemO -

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht ein Ortschaftsrat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000.- € aber nicht mehr als 300.000.- € beträgt.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000.- € aber nicht mehr als 75.000.- € im Einzelfall, sowie zur Verwendung von Deckungsreserven im gleichen Rahmen.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen

Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- § 39 GemO -

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des /der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann – unbeschadet des Satz 2 – von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der / die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (7) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- § 39 GemO -

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,

3. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
 4. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Verkehrswesen,
 5. Familie, Senioren, Bildung, Betreuung und Vereine,
 6. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 7. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportwesen, ohne Bau und Unterhaltung der Sportanlagen,
 8. Gesundheits- und Veterinärwesen,
 9. Öffentliche Einrichtungen (ausgenommen technische Angelegenheiten), Marktwesen, Friedhofswesen,
 10. Wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, Land- und Forstwirtschaft,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung einschließlich Höhergruppierung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 11 oder einem entsprechenden Entgelt.
 - 2.2 Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als jährlich 3.000.- €, aber nicht mehr als 15.000.- € im Einzelfall, fortlaufende Beträge jedoch von 375.- € bis 1.500.- € jährlich.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen von mehr als 15.000.- € aber nicht mehr als 112.500.- €.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 7.500.- €, aber nicht mehr als 45.000.- € beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 45.000.- €, aber nicht mehr als 150.000.- € im Einzelfall.
 - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 18.000.- €, aber nicht mehr als 60.000.- € im Einzelfall.
 - 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000.- € aber nicht mehr als 45.000.- € im Einzelfall.
 - 2.8 Die Gewährung von unverzinsl. Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Betrag von 3 - 5 Monatsbruttobezügen.

- 2.9 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues im Betrag von mehr als 75.000.- €, aber nicht mehr als 225.000.- € bei den übrigen Bürgschaften von 15.000.- € bis zu 150.000.- €.

- § 39 GemO -

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen, Hoch- und Tiefbau,
2. Bauordnung, Stadtsanierung, Denkmalschutz
3. Versorgung und Entsorgung,
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
5. Verkehrs-, Mobilitätsplanung,
6. Gebäudemanagement,
7. Klima, Energiethemen
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit es technische Angelegenheiten betrifft,
9. Fragen des Natur-, Umwelt-, Lärmschutz und Gewässerunterhaltung,
10. Landschaftsplanung und -pflege.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

- Bauleitplanung nach den §§ 1 – 9 BauGB (Flächennutzungsplan und städtische Bebauungspläne im Regelverfahren)
- Bauleitplanung nach den §§ 12 – 13a BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren und Bebauungspläne der Innenentwicklung)
- Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 – 16 BauGB (Veränderungssperre)
- Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzungen)
- Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen)
- Satzungen nach § 74 LBO (örtliche Bauvorschriften)

Ausgenommen hiervon ist jeweils der abschließende Satzungsbeschluss, welcher gem. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann und daher vom Gemeinderat zu fassen ist.

2.2 Zur Wahrnehmung der Planungshoheit wird der Technische Ausschuss über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB, bzw. Befreiungen nach § 31, Abs. 2 BauGB informiert, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 60.000.- € aber nicht mehr als 600.000.- € im Einzelfall.

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 600.000.- € im Einzelfall

2.4 Beschlussfassung über Grenzziehungen (§ 82 BauGB).

2.5 Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Anwendung des § 246e BauGB („Bauturbo“) für Vorhaben im Außenbereich.

- § 39 GemO -

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohner/innen können vom Gemeinderat oder Bürgermeister/in widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte und Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- § 41 GemO -

IV. Bürgermeister/in

§ 11 Bürgermeister/in

Der / die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der/die Bürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der / Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm / ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der / die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Dem / Der Bürgermeister/in werden, sofern nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm / ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 60.000.- € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000.- € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 11 von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 10 oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu einem Jahr, von geringfügig Beschäftigten i.S.d. SGB, von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen bis zu 2 Brutto-Monatsbezügen.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu jährlich 3.000.- € im Einzelfall und fortlaufend bis zu 375.- €.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen bis zu 15.000.- €.
 - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 7.500.- € beträgt.
 - 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und ges. Vorkaufsrechte im Wert bis zu 45.000.- € im Einzelfall. Hierüber erfolgt eine Information an den Gemeinderat.
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 18.000.- € im Einzelfall.
 - 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000.- € im Einzelfall.
 - 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst erfolgt (§§ 7 und 10).
 - 2.13 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bis zum Höchstbetrag von 75.000.- € im Einzelfall.
 - 2.14 Für die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO).

- 2.15 Die Übertragungen nach § 12 Abs. 2 gelten nicht im Bereich der Ortschaft, sofern der Ortschaftsrat gem. § 18 oder Ortsvorsteher gem. § 19 zur Entscheidung zuständig ist.
- 2.16 Die Bestimmungen in § 6 Abs. 4 gelten entsprechend.
- 2.17 Entscheidungen nach §§ 144, 145 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge)
- 2.18 Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 264e BauGB bei Bauvorhaben im Innenbereich. („Bauturbo“)
- 2.19 Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB in Verfahren nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB. („Bauturbo“)
- 2.20 Falls aus etwaigen Gründen keine Sitzung des Technischen Ausschusses innerhalb der Zustimmungsfrist nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei einem Vorhaben im Außenbereich nach § 246e BauGB stattfinden kann (siehe hierzu auch oben § 9 Abs. 2 Nr. 2.5), hat der/die Bürgermeister/in das Recht und die Pflicht ein Vorhaben im Außenbereich abzulehnen, um den automatischen Eintritt der Zustimmungsfiktion und eventuell städtebauliche Missstände zu verhindern.

- §§ 43, 44 GemO -

V. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in bestellt. Der/Die Beigeordnete führt als ständige/r allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/in die Amtsbezeichnung Erste/r Beigeordnete/r.
- (2) Die Geschäftskreise zwischen dem/r Beigeordneten und dem/r Bürgermeister/in werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den/die Bürgermeister/in abgegrenzt.
- (3) Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/r Bürgermeisters/in aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter/in gewählt worden sind, im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht außer der Kernstadt Tettngang, aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1. Tannau
- 2. Langnau
- 3. Kau

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
Für den Stadtteil Nr. 3. (Kau) jedoch die Gemarkung der Ortsteile Kau, Pfingstweid, Motzenhaus, Walchesreute "Gehöft Probst", früher Gemeinde Meckenbeuren.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebietes, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Tettngang	18 Sitze
2. Wohnbezirk Tannau	3 Sitze
3. Wohnbezirk Langnau	3 Sitze
4. Wohnbezirk Kau	2 Sitze

- § 27 GemO -

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

- § 67 GemO -

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt einschließlich dem Vorsitzenden

1. in der Ortschaft Tannau	11 Mitglieder
2. in der Ortschaft Langnau	11 Mitglieder
3. in der Ortschaft Kau	9 Mitglieder

- §§ 68, 69 GemO -

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betrifft, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Als wichtige Angelegenheit gelten in der jeweiligen Ortschaft insbesondere:

- a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Haushaltsplan der Stadt Tettngang,
- b) Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Schulen, Kindergärten und Sportstätten,
- c) Neubau, Ausbau und wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- d) Ausbau und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
- e) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- f) Erlass, Aufhebung und Änderung vom Ortsrecht,
- g) Festsetzungen von Abgaben und Tarifen,
- h) Regelung der Schülerbeförderung.
- i) Zur Wahrnehmung der Planungshoheit wird der Ortschaftsrat über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB, bzw. Befreiungen nach § 31, Abs. 2 BauGB informiert, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist. Die Verwaltung verfasst eine Neueingangsliste zu den baurechtlichen Anträgen auf der Gemarkung der Ortschaft als Information und stellt diese digital ins öffentliche Ratsinformationssystem.

(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten außerdem in der Ortschaft

Tannau und Langnau:

Verfügung über unbewegliches Vermögen auf der Gemarkung, das im Zeitpunkt der Eingliederung im Eigentum der ehemaligen Gemeinde war.

Langnau: a) Gestaltung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung
b) die bisherigen Rechte am "Münzlacher Wald", die bestehen bleiben.

(3) 1. Es werden dem Ortschaftsrat folgende, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der zur Bewirtschaftung durch den Ortschaftsrat bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Grünanlagen und des Fremdenverkehrs (Benützung auch außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung),
- b) die Förderung der örtlichen Vereine,
- c) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- d) die Betreuung der Orts- und Wirtschaftswege sowie Vorfluter, soweit nicht andere Baulasträger in Frage kommen,
- e) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

- f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (bei Wahlen und Zählungen aller Art),
- g) die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr.

Als wichtige Angelegenheiten gelten außerdem in der Ortschaft Kau:

Die Jagd- und Fischereiwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen.

2. Des weiteren werden dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen und zwar

in der Ortschaft Tannau

- a) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- b) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,

in der Ortschaft Langnau

- a) Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten der örtlichen Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes,
- b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, die Ausgaben von mehr als 3.450.- €, aber nicht mehr als 34.500.- € im Einzelfall zur Folge haben,
- c) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Produktplans bis zu einem Gesamtbetrag von 8.630.- € im Jahr sowie die Verwendung der im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für die Ortschaft,
- d) Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 3.450.- €, aber nicht mehr als 17.250.- € im Einzelfall,
- e) Verpachtung und Vermietung von Grundstücken der Ortschaft Langnau mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von über 860.- €, aber nicht mehr als 8.630.- € bei bebauten Grundstücken und von über 350.- €, aber nicht mehr als 1.730.- € bei unbebauten Grundstücken,
- f) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- g) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,

3. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in §§ 39 Abs. 3 und 44 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten und auch dann nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalles vorlage- oder genehmigungspflichtig ist, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

4. § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

- § 70 GemO & Eingliederungsvereinbarungen -

§ 19 Ortsvorsteher/in

- (1) Der / Die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin auf Zeit. Er / Sie vertritt den / die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung, soweit eine solche besteht.
- (2) Der / Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.
- (3) Ist der / die Ortsvorsteher/in nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er / sie an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Langnau wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Stadt Tettngang-Ortsverwaltung Langnau".

IX. Schlussbestimmungen


§ 21 Sitzungsteilnahme

Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.04.1980 mit Änderungen vom 03.09.1980, 13.09.1984, 13.11.1991, 13.04.1994, 03.04.1996, 28.07.1999, 09.05.2001, 09.11.2011, 02.07.2014, 28.10.2015, 09.11.2016, 30.09.2020, 14.04.2021 und 10.05.2023 außer Kraft.

Tettngang, 30.04.2026

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

30.04.2026

Regine Rist
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettngang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.